



# Statuten

IG B2B for Insurers + Brokers  
Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz.....	3
II.	Zweck .....	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
IV.	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
V.	Organe .....	5
VI.	Finanzielles und Rechnungsabschluss .....	7
VII.	Schlussbestimmungen.....	8

## I. Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "IG B2B for Insurers + Brokers" (genannt IG B2B) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit unbeschränkter Dauer.

## II. Zweck

- 1 Die IG B2B fördert den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Versicherungsbrokern/Vermittlern und Versicherern.
- 2 Die IG B2B vertritt die Interessen und schützt die Rechte ihrer Mitglieder und der IG B2B in Bezug auf B2B-Prozesse und tritt als Vertreterin und Gesprächspartnerin gegenüber Brokern/Vermittlern, Versicherern, Softwareherstellern und Dritten auf.
- 3 Die IG B2B bearbeitet Fragen und Probleme im Bereich B2B zwischen Brokern/Vermittlern und Versicherern und wirkt aktiv bei der Realisierung von entsprechenden B2B-Projekten mit.
- 4 Die IG B2B unterstützt den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Versicherungsbrokern/Vermittlern und Versicherern mittels verschiedenen Serviceleistungen.
- 5 Die IG B2B kann für eine Nebentätigkeit im In- und Ausland Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

## III. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Vollmitgliedschaft
- Teilmitgliedschaft

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres möglich.

### Vollmitgliedschaft

- 1 Die Vollmitgliedschaft kann von jedem in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als Versicherungsbroker/Vermittler, Versicherer, Softwarehersteller oder anderweitig als strategischer Partner qualifizierendes Unternehmen erworben werden. Über die Aufnahme neuer Vollmitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er bewahrt dabei grundsätzlich eine gewisse Parität zwischen Versicherungsbrokern/Vermittlern und Versicherern.
- 2 Die Vollmitglieder besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und das Recht zur Mitwirkung im Vorstand, in Projektteams und Fachgruppen sowie zur Teilnahme an Vernehmlassungen.

- 3 Die Vollmitglieder sind zur Entrichtung eines Aufnahmebeitrages und eines jährlichen Betrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4 Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich jeweils auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- 5 Aus wichtigen Gründen kann ein Vollmitglied durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund ist dann gegeben, wenn ein Vollmitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck der IG B2B zuwiderhandelt. Das Vollmitglied kann an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Die Einsprache muss begründet sein und dem Präsidenten schriftlich bis spätestens Ende Dezember zugestellt werden.
- 6 Vollmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliedschaftsrechte. Aufnahmebeiträge, Investitionen und bezahlte Jahresbeiträge verfallen zugunsten der IG B2B.

## Teilmitgliedschaft

- 1 Die Teilmitgliedschaft kann von jedem in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als Versicherungsbroker/Vermittler, Versicherer, Softwarehersteller oder anderweitig als strategischer Partner qualifizierendes Unternehmen erworben werden.
  - Für Versicherungsbroker/Vermittler erfolgt die Aufnahme automatisch mit der Registrierung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
  - Für Versicherer, Softwarehersteller und strategische Partner erfolgt die Aufnahme nach der Registrierung mit der Bestätigung durch den Vorstand und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Der Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist in einem separaten Reglement beschrieben.

- 2 Die Teilmitglieder sind assoziierte Mitglieder ohne vereinsrechtliche Mitgliedschaftsrechte, wie der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, dem Stimmrecht, das Antrags- und Einberufungsrecht, der Mitwirkung im Vorstand und Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie nehmen in der Regel nicht an Projekten und Vernehmlassungen teil und haben auch grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Unterlagen und Ergebnisse. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- 3 Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich jeweils auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- 4 Aus wichtigen Gründen kann ein Teilmitglied durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund ist dann gegeben, wenn ein Teilmitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck der IG B2B zuwiderhandelt. Das Teilmitglied kann beim Präsidenten Einsprache erheben. Die Einsprache muss begründet sein und dem Präsidenten schriftlich bis spätestens Ende Dezember zugestellt werden. Über die Einsprache entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschliessend.

5. Teilmitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht erneuern oder ausgeschlossen werden, verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte, die sie als Teilmitglieder hatten. Bezahlte Jahresbeiträge verfallen zugunsten der IG B2B.

## IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Voll- und Teilmitglieder haben Anspruch auf die von der IG B2B erstellten Unterlagen, soweit diese für sie bestimmt sind, und auf die Nutzung der für sie von der IG B2B angebotenen Serviceleistungen.
2. Die Voll- und Teilmitglieder verpflichten sich, von der IG B2B erarbeitete Unterlagen nur für eigene Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben; auch nicht nach einer allfälligen Beendigung der Mitgliedschaft. Dies gilt auch für von der IG B2B erhaltene Informationen. Für einen der IG B2B oder einem anderen Mitglied durch eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstandenen Schaden haftet das fehlbare Mitglied.
3. Die Voll- und Teilmitglieder verpflichten sich, die von der IG B2B für ihre Mitgliederkategorie in der Beitrittserklärung festgelegten Bedingungen für eine kommerzielle Verwendung der Unterlagen der IG B2B zu akzeptieren und für einen der IG B2B oder ihren Mitgliedern entstandener Schaden vollumfänglich zu haften.
4. Die Voll- und Teilmitglieder verpflichten sich, die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte an Computerprogrammen, Services, Logos, Websites und sonstigen Unterlagen und Daten der IG B2B zu respektieren.

## V. Organe

Die Organe der IG B2B sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Mitgliederversammlung

1. Die IG B2B hält jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:
  - Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfällig anderer Beiträge
  - Beschluss über Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge von Vollmitgliedern
  - Auflösung der IG B2B und die Verwendung des IG-Vermögens

- 2 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte spätestens 30 Tage vorher schriftlich oder per Email einberufen.
- 3 Anträge von Vollmitgliedern, welche dem Vorstand 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder die Einberufung verlangt.
- 5 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Statutenänderungen und des Auflösungsbeschlusses, werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Jedes anwesende Vollmitglied besitzt eine Stimme, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (unter Einbezug von Email, Internet und dergleichen) gefasst werden.
- 6 Anträge auf Statutenänderungen müssen den Vollmitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt werden. Zur Annahme bedarf es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder.
- 7 Für die Auflösung der IG B2B ist die Zustimmung von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines nach der Auflösung übrigbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Grundsätzlich sollen diese paritätisch aus Versicherern und Versicherungsbrokern/Vermittlern gewählt sein. Der Präsident soll nach Möglichkeit parteilos sein. Alle Vorstandsmitglieder sind ohne Begrenzung wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
- 2 Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - die Vertretung der IG B2B nach aussen sowie die Leitung der Geschäfte und Führung des Vereins
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Vollmitglieder und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages bei einem Eintritt während des Jahres
  - der Schutz von Immaterialgüterrechten und weiteren Rechten der IG B2B auch für die Mitglieder
  - der Abschluss von Vereinbarungen mit IG-Mitgliedern und Dritten
  - die Erweiterung oder Einschränkung der Teilmitgliedschaft auf weitere Mitgliedergruppen sowie die Einführung oder Aufhebung von Unterkategorien.

- 3 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind an seine Weisungen gebunden.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Teilnehmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (unter Einbezug von Email, Internet und dergleichen) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

## Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- 2 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## VI. Finanzielles und Rechnungsabschluss

- 1 Die IG B2B wird finanziert durch:
  - Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinbarungen mit Dritten
  - Zinsen und eventuell andere Erträge
- 2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 3 Für die Verbindlichkeiten der IG B2B haftet ausschliesslich das Vermögen der IG B2B.

## VII. Schlussbestimmungen

- 1 Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Statuten treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2014.